

# Satzung des Vereins für Geschichte und Kunst des Mittelrheins in der Fassung vom 8. Mai 1969\*

## § 1

Der „Museumsverein Koblenz“ hat auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.8.1949 den Namen „Verein für Geschichte und Kunst des Mittelrheins“ angenommen. Sitz des Vereins ist Koblenz. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2

Der Verein bezweckt die Weckung des Interesses für die Geschichte, Kunst und Kulturgeschichte des nördlichen Mittelrheingebietes. Zur Erreichung dieses Zieles veranstaltet der Verein Vorträge, Ausstellungen, Besichtigungen, Tagungen und dergleichen.

## § 3

Der Verein für Geschichte und Kunst des Mittelrheins verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

## § 4

Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Anmeldung, ebenso muss der Austritt schriftlich erklärt werden. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Besondere Förderer der Vereinszwecke können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 5

Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder und korporative Mitglieder\*\* wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## § 6

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung.

## § 7

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und höchstens 6 weiteren Mitgliedern. Kraft eigenen Rechtes gehört ihm der jeweilige Oberbürgermeister von Koblenz als stellvertretender Vorsitzender an. Die übrigen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

## § 8

Der Verein wird rechtsgültig vertreten durch die Unterschrift des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters. Bei Zahlungen an den Verein genügt die Unterschrift des Schatzmeisters als Quittung.

## § 9

Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

Auf Antrag von mindestens 20 Mitgliedern muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen einberufen werden. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Erschienenen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Bei Stimmgleichheit

gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Beschlüsse ist eine vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnende Verhandlung aufzunehmen.

Der Mitgliederversammlung liegt ob:

1. Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
2. Die Genehmigung des vom Vorstände aufzustellenden Haushaltsplanes.
3. Die Entlastung des Vorstandes, namentlich des Schatzmeisters hinsichtlich der von zwei Rechnungsprüfern vorzuprüfenden Jahresrechnung.
4. Die Wahl der Rechnungsprüfer für das kommende Jahr.
5. Die Wahl des Vorstandes.
6. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags.
7. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
8. Die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und die etwaige Auflösung des Vereins.

## § 10

Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die jeweilige öffentliche Körperschaft, in deren Eigentum das Mittelrhein-Museum zu Koblenz steht.

## § 11

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 12

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 8. Mai 1969 beschlossen.

\* VR 970

\*\* Lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.09.2008 beträgt der Mitgliederbeitrag 30,00 €